



HESSISCHER LANDTAG

14. 02. 2018

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 13. Februar 2018 den nachstehenden, durch Kabinettnetulaufverfahren vom 5. Februar 2018 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

1. Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) unterliegt einer permanenten Evaluierung. Diese dient der Überprüfung, ob die Notwendigkeit, Vollzugseignung, Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit und Kostenwirksamkeit der Regelungen gewährleistet sind.

Dabei hat sich herausgestellt, dass sich das Gesetz grundsätzlich bewährt hat, es in einigen Punkten aber zu verbessern bzw. auf den neuesten Stand zu bringen ist.

Vordringlicher Anlass für die Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) ist die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24. Juli 2012 S. 1). Zu den wichtigsten Änderungen dieser sog. "Seveso-III-Richtlinie" gehören auch die geänderten Anforderungen an die Erstellung und an den Inhalt externer Notfallpläne nach Art. 12 Abs. 1 Buchstaben b und c, Abs. 2, 3, 5 bis 8 der Richtlinie und die in Anhang IV Nr. 2 genannten Daten und Informationen, die in die externen Notfallpläne aufzunehmen sind. Die Umsetzung der Richtlinie obliegt insoweit den für den Katastrophenschutz zuständigen Ländern und erfolgt deshalb in § 48 HBKG.

Daneben hat sich seit der letzten Änderung des Gesetzes durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 20. November 2013 (GVBl. S. 632) die Notwendigkeit einer Reihe redaktioneller Anpassungen ergeben.

2. Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Aufgrund der Änderung des § 91 HSOG durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), die den Wegfall des Begriffs "Polizeidienststelle" zur Folge hatte, bedarf es der redaktionellen Anpassung.

Es ist umstritten, ob im Gefahrenabwehrrecht für die Sicherstellung einer schuldrechtlichen Forderung eine analoge Anwendung der für die Sicherstellung von Sachen geltenden Vorschriften in Betracht kommt. Es bedarf daher einer speziellen Regelung.

Die Bezeichnung "Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung" (PTLV) führt im Rahmen der Aufgabenerledigung der Polizeibehörde des Öfteren zu Rückfragen, ob es sich um eine Polizeibehörde des Landes handelt.

Die Funktionsfähigkeit der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) - wie Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste - hängt wesentlich von einer funktionierenden Funkversorgung ab. Zur Abwehr von Gefahren für die Verfügbarkeit der Funkversorgung bedarf es einer Zuständigkeitsregelung.

Im Bereich des Digitalfunks ist die Einrichtung einer "Landeskoordinierungsstelle" als übergeordnete Stelle mit BOS-übergreifenden Kompetenzen zur strategischen Interessenvertretung Hessens sowie einer "Autorisierten Stelle" des Landes, die in operativ-betrieblicher Hinsicht Weisungsbefugnisse gegenüber den BOS hat, die den Digitalfunk nutzen, erforderlich.

Zur Gewährleistung des digitalen Polizeifunks innerhalb größerer Objekte (z.B. Einkaufszentren) kann das Anbringen von Gebäudefunkanlagen der Polizei auch gegen den Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten dieser baulichen Anlagen erforderlich sein.

B. Lösung

1. Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Neben der grundlegenden Überarbeitung des § 48 HBKG, die sich an den Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie über die Erstellung und den Inhalt der externen Notfallpläne orientiert (Art. 12) und auch die aktuellen Vorschriften der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882), einbezieht, umfasst der Entwurf folgende wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage:

Die Gemeinden haben - nach dem neuen § 10 Abs. 1 Satz 4 - im Rahmen der ihnen bereits nach Satz 3 dieser Vorschrift obliegenden Unterstützung und Förderung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen auch für den Erhalt und die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu sorgen. Dies gehört zwar bereits bisher schon zum Aufgabenbereich der Gemeinden, soll zur Verdeutlichung nun aber ausdrücklich erwähnt werden.

Mit der Ergänzung des § 12 durch Anfügung eines Abs. 11 wird den Städten mit eigenem Bauaufsichtsamt - in Anlehnung an die Bestimmungen über die Sonderstatusstädte - grundsätzlich die Befugnis eingeräumt, die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor nicht nach Wahl durch die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 HBKG), sondern lediglich nach deren Anhörung auch hauptamtlich zu bestellen. Im Gegensatz zu der für die Sonderstatusstädte geltenden "Muss-Vorschrift" ist der neue Abs. 11 - wie im Anhörungsverfahren angeregt - als "Kann-Bestimmung" ausgestaltet.

Die Mitwirkungspflicht der Gemeinden bei der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen zur Evakuierung der Bevölkerung durch die untere Katastrophenschutzbehörde wird in § 28 Satz 2 klargestellt.

Die Feststellung des Katastrophenfalles nach § 34 Satz 1 durch die untere Katastrophenschutzbehörde (Landkreis oder kreisfreie Stadt) bedarf der Zustimmung des für den Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums als oberste Katastrophenschutzbehörde.

Die in § 49 Abs. 2 statuierte Hilfeleistungspflicht aller Bürgerinnen und Bürger, Hilfsmittel bereitzustellen, wird bezüglich Verbrauchsmaterials auf damit Handeltreibende sowie die Inhaberinnen und Inhaber von Gewerbebetrieben und hinsichtlich der Unterbringung evakuierter Personen auf Inhaberinnen und Inhaber von Beherbergungsstätten oder sonstigen baulichen Anlagen zur kurzfristigen Unterbringung evakuierter Personen ausgedehnt.

Der neue § 60 Abs. 7 ermöglicht den Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine Zentrale Leitstelle einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben haben, die Refinanzierung der - mit dem Betrieb einer Brandmeldeempfangszentrale entstehenden - Kosten.

Die Tatbestände über den Kostenersatz der Feuerwehren (§ 61) werden durch Einfügung eines neuen § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 erweitert, der die Kostenpflicht des Leistungserbringers im Rettungsdienst oder beim Krankentransport vorsieht, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Auftrags auf dem Gebiet des Rettungsdienstes oder im Bereich des Krankentransports der Unterstützung der Feuerwehr bedient.

2. Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Vorschrift wird an die erfolgte Rechtsänderung (Ersetzung des Begriffs "Polizeidienststelle" durch "Polizeibehörde") angepasst.

Für die Sicherstellung schuldrechtlicher Forderungen wird mit dem neuen § 40 Abs. 2 eine spezielle Regelung geschaffen.

Das PTLV wird in "Hessisches Polizeipräsidium für Technik" umbenannt. Gleichzeitig erfolgt eine Erweiterung seiner Zuständigkeit auf die Abwehr von Gefahren für

die Verfügbarkeit der Funkversorgung aller BOS und ihm werden die Aufgaben als Landeskoordinierungsstelle sowie die Lenkungsaufgaben als Autorisierte Stelle für den Digitalfunk übertragen.

Mit dem neuen § 108 Abs. 4 wird eine Duldungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten baulicher Anlagen für das Anbringen von Gebäudefunkanlagen der Polizeibehörden eingeführt.

C. Befristung

Keine.

Durch Art. 11 (Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes) des Gesetzes zur Entfristung und zur Veränderung der Geltungsdauer von befristeten Vorschriften vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) ist die bis dahin geltende Befristungsregelung des HBKG aufgehoben worden. Das HBKG gilt seitdem unbefristet.

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurde in Umsetzung des Kabinettschlusses vom 11. April 2011 durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444) entfristet, da es zum überkommenen Grundkanon des originären hessischen Landesrechts gehört.

Darüber hinaus sind Änderungsgesetze von der Befristung ausgenommen (Erster Teil Nr. 2.1.2 Buchst. c des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 13. Dezember 2017 - StAnz. 2018 S. 2).

D. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Gesetze.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	65.000 € bis 80.000 €	0	65.000 € bis 80.000 €	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

Die Umbenennung des PTLV wird nach dessen Schätzungen einen einmaligen Umstellungsaufwand von 65.000 € bis 80.000 € verursachen, der aus den laufenden Haushaltsmitteln (Kapitel 0381) bestritten wird. Die Aufgaben der Gefahrenabwehr für die Verfügbarkeit der Funkversorgung und als Landeskoordinierungsstelle sowie als Autorisierte Stelle werden bereits bisher von der Behörde wahrgenommen, sodass zusätzliche Kosten nicht zu erwarten sind.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

Die in § 10 Abs. 1 Satz 4 HBKG-E gewählte Formulierung, dass die Gemeinde "im Rahmen dieser Unterstützung und Förderung auch für die Erhaltung und Gewinnung ausreichenden Personals bei den Freiwilligen Feuerwehren sorgt", löst keine Konnexitätsrelevanz aus. Die dortige allgemein gehaltene Unterstützungsregelung bezeichnet keine konkreten Maßnahmen und keine Standards, die die Gemeinden zwingend erfüllen müssen. Vielmehr steht es ihnen frei, wie die Förderung der ehrenamtlichen Arbeit gestaltet wird. Mehrausgaben sind dafür nicht erforderlich. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine Gemeinde ohne ausreichendes Personal bei den Freiwilligen Feuerwehren ihrer Selbstverwaltungsangelegenheit "Brandschutz" nicht oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommen könnte.

Die Klarstellung der Mitwirkungspflicht bei Evakuierungen im neuen Satz 2 des § 28 HBKG bedeutet ebenfalls keine konnexitätsrelevante Verpflichtung. Die Gemeinden haben nach § 28 bereits jetzt die Aufgabe, (vorbereitende) Maßnahmen im Rahmen von Evakuierungen der Bevölkerung durchzuführen, wobei sie von Landesbehörden zu unterstützen sind. Die vorgenommene Ergänzung in Satz 2 stellt keine neue Auf-

gabe dar, sondern konkretisiert ihre in § 28 Satz 1 HBKG normierte Mitwirkungspflicht.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 HBKG haben die Gemeinden "Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen". Diese vorbeugenden Maßnahmen der Gemeinden, die ggf. von den Landkreisen und/oder vom Land zu ergänzen sind, gehören zu den wichtigsten Aufgaben im Bereich der präventiven kommunalen Gefahrenabwehr. Zu den vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Tieren zählt insbesondere auch die (vorbereitende) Evakuierungsplanung.

Auch nach § 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG obliegt den Gemeinden als den örtlichen Gefahrenabwehrbehörden schon jetzt die Zuständigkeit für die Durchführung von Evakuierungen, bspw. im Falle eines Bombenfundes, was auch die Bereitstellung erforderlicher Unterbringungsmöglichkeiten einschließt.

Die Ergänzung im § 28 Satz 2 erfolgt auch in Anlehnung an § 10 Abs. 2 des Zivil- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG). § 10 Abs. 1 ZSKG verleiht den obersten Landesbehörden - zum Schutz der Bevölkerung vor besonderen Gefahren, die ihr im Verteidigungsfall drohen - die Befugnis zur Anordnung, dass die Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete vorübergehend evakuiert wird. Die Evakuierung dient gleichzeitig der Vermeidung weiterer Gefahren für Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger. Nach Abs. 2 Satz 1 der Bundesvorschrift sind die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Zu den Aufgaben des Zivilschutzes gehört nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZSKG auch die vorübergehende Evakuierung besonders gefährdeter Gebiete.

Mit der vorgesehenen Ergänzung von § 28 HBKG wird sichergestellt, dass die Gemeinden die von ihnen zur Erfüllung eigener Aufgaben zu treffenden Planungen und Vorkehrungen auch für Maßnahmen der unteren Katastrophenschutzbehörden einbringen und so eine kreisweite Vorsorgeplanung möglich wird.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes
und des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Vom

Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Das Hessische Brand- und Katastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde" durch das Wort "Aufsichtsbehörden" ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:

"(2) Die Brandschutzdienststellen der Landkreise nehmen die Aufgaben des Vorbeugenden und im Rahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes des Abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Allgemeinen Hilfe wahr und sollen unter der Leitung der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors stehen."
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
3. In § 7 Abs. 5 Satz 3 wird die Angabe "Abs. 3" durch "Abs. 4" ersetzt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "sein" die Wörter "und für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten" eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Sie sorgt im Rahmen dieser Unterstützung und Förderung auch für die Erhaltung und Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen."
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 bis 5 werden der neue Abs. 2.
 - bb) Satz 6 bis 9 werden der neue Abs. 3.
 - c) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 4 bis 6.
 - d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Ihre Freistellung für Übungen, Ausbildungs- und sonstige Dienstveranstaltungen richtet sich bei Beamtinnen und Beamten nach der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2017 (GVBl. I S. 82), und bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen."
 - e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Ausbildungsveranstaltungen" jeweils die Wörter "sowie sonstigen Dienstveranstaltungen" eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort "Ausbildungsveranstaltungen" die Wörter "sowie sonstige Dienstveranstaltungen" eingefügt.
 - c) In Abs. 8 Satz 3 wird die Angabe "Abs. 6" durch "Abs. 7" ersetzt.

¹ Ändert FFN 312-12

6. Dem § 12 wird als Abs. 11 angefügt:

"(11) In kreisangehörigen Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, kann die Stelle der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors nach Anhörung der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen hauptamtlich besetzt werden."
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

"(3) Die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor sowie die Kreisbrandmeisterinnen und die Kreisbrandmeister nehmen die Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Allgemeinen Hilfe im Rahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes wahr. § 41 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend."
 - b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 6 wird die Angabe "Abs. 1" gestrichen.
8. Dem § 14 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Zuständige Stelle im Sinne des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294), ist bei einer Berufsausbildung nach der Werkfeuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 3. November 2005 (GVBl. I S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2013 (GVBl. S. 89), in der jeweils geltenden Fassung die Hessische Landesfeuerweherschule."
9. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) und Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444)" durch "15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294)" ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "(BGBl. I S. 3395), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3813)" durch "(BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)" ersetzt.
 - c) In Abs. 6 wird die Angabe "Gesetz vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467)" durch "Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495)" ersetzt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort "Polizeidienststellen" durch "Polizeibehörden" ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort "Polizeidienststellen" durch "Polizeibehörden" ersetzt.
11. In § 27 Abs. 2 wird die Angabe "THW-Helferrechtsgesetz" durch "THW-Gesetz" ersetzt.
12. Dem § 28 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Gemeinden sind auch verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung der Bevölkerung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Die zuständigen Landesbehörden leisten die erforderliche Unterstützung."
13. In § 32 Satz 2 wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 15. September 2011 (GVBl. I S. 425)" durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66)" ersetzt.
14. Dem § 33 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Sie können insbesondere das betroffene Gebiet sperren und räumen, den Zutritt dorthin verbieten und Personen von dort verweisen."

15. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort "stellt" die Wörter "im Einvernehmen mit der obersten Katastrophenschutzbehörde" eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter "übergeordneten oder nachgeordneten Katastrophenschutzbehörden" durch "obere Katastrophenschutzbehörde" ersetzt.
16. § 34a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- "Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 1 Nr. 6 zuständigen Behörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften befugt, Warnmitteilungen an Mobilfunkendgeräte zu übermitteln."
17. § 38 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Der Dienst im Katastrophenschutz umfasst insbesondere die Pflicht zur Teilnahme an Einsätzen bei Katastrophen sowie an Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungs- und Dienstveranstaltungen. Dazu zählen auch Tätigkeiten, die im Rahmen der Förderung, Erhaltung und Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern für den Katastrophenschutz durchgeführt werden."
18. In § 41 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)" durch "20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)" ersetzt.
19. In § 42 Abs. 2 wird das Wort "Polizeidienststellen" jeweils durch "Polizeibehörden" ersetzt.
20. § 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Als Nr. 7 wird angefügt:

"7. Maßnahmen zu veranlassen, die

 - a) der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen,
 - b) bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen;

die Regelungen der Hessischen Bauordnung bleiben unberührt."
21. Dem § 46 wird als Abs. 5 angefügt:
- "(5) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken und baulichen Anlagen sind verpflichtet, das Anbringen von technischen Einrichtungen zur Warnung der Bevölkerung und Unterstützung der Kommunikation und Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehren und des Katastrophenschutzes auch dann zu dulden, wenn diese technischen Einrichtungen zur Versorgung des öffentlichen Raumes benötigt werden. Die Verpflichtung umfasst insbesondere die Bereitstellung des Antennenstandortes und von abgeschlossenen Räumlichkeiten für die Systemtechnik, die Verkabelung der Anlage sowie der Energie- und Datenversorgung. Der durch die Duldung entstehende angemessene Aufwand ist zu entschädigen."
22. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1599), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3230)" wird durch "der oberen Klasse nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)" ersetzt und nach dem Wort "Katastrophenschutzbehörde" wird die Angabe "binnen zwei Jahren nach Eingang der Informationen nach Abs. 3" eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort "Folgen" durch "Auswirkungen" und werden die Wörter "Schäden für Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen und Sachen" durch "Schädigungen der menschlichen Gesundheit, von Tieren, der natürlichen Lebensgrundlagen und von Sachwerten" ersetzt.

cc) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

"2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, von Tieren, der natürlichen Lebensgrundlagen und von Sachwerten vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten, "

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort "Sofortmaßnahmen" durch "Notfallmaßnahmen" ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird das Wort "Einsatzkräfte" durch die Wörter "Notfall- und Rettungsdienste" ersetzt.

cc) In Nr. 5 wird das Wort "für" durch die Wörter "betreffend die" ersetzt und werden nach dem Wort "Betriebsgeländes" die Wörter "einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, und Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen haben" eingefügt.

dd) In Nr. 6 wird nach dem Wort "Öffentlichkeit" die Angabe "und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen," eingefügt.

ee) In Nr. 7 werden die Wörter "Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall" durch "Notfall- und Rettungsdienste anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Falle eines schweren Unfalls" und das Wort "Folgen" durch "Auswirkungen" ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

"(3) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse hat der unteren Katastrophenschutzbehörde die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen mindestens einen Monat vor der Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs oder vor Änderungen der Anlage oder der Tätigkeiten, aufgrund derer der Betriebsbereich unter den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fällt oder aufgrund derer ein Betriebsbereich der unteren Klasse nach § 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird, zu übermitteln. "

23. In § 48a werden nach der Angabe "(ABl. EU Nr. L 102 S. 15)" ein Komma und die Angabe "geändert durch Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14)," eingefügt.

24. § 49 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Auf Anforderung der Gesamteinsatzleitung oder der technischen Einsatzleitung sind

1. dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Tiere, die zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder zur Beseitigung einer öffentlichen Notlage geeignet und erforderlich sind, von jeder Person,
2. dringend benötigtes Verbrauchsmaterial, insbesondere zur Bekämpfung und zur Verhütung der weiteren Ausdehnung von Naturgefahren, Betriebs- und Brennstoffe sowie Lebensmittel von den damit Handeltreibenden sowie den Inhaberinnen und Inhabern von Gewerbebetrieben,
3. bei großflächigen Evakuierungen Beherbergungsstätten oder sonstige geeignete bauliche Anlagen zur kurzfristigen Unterbringung evakuierter Personen von den Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten

bereitzustellen. "

25. In § 50 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe "in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444)," gestrichen.

26. In § 52 Satz 1 wird das Wort "Polizeidienststellen" durch "Polizeibehörden" ersetzt.

27. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Angabe "in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208)," gestrichen.

b) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:

"(5) Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 oder § 4 Abs. 1 Nr. 6 zuständigen Behörden können personenbezogene Daten der Personen erheben und verarbeiten, denen sie zum Zwecke der Warnung nach § 34a Mitteilungen übermitteln. Hierzu zählen nur folgende Daten:

1. Name,
2. Vornamen,
3. Postleitzahl,
4. Mobilfunknummern und sonstige Kommunikationsverbindungen."

c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

28. In § 57 Satz 1 werden nach dem Wort "Ausbildungsveranstaltungen" die Wörter "sowie sonstige Dienstveranstaltungen" eingefügt.
29. In § 58 Abs. 2 werden die Angaben "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), in der jeweils geltenden Fassung," und "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), in der jeweils geltenden Fassung," gestrichen.
30. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "durch" die Wörter "finanzielle oder sächliche" eingefügt.
- b) Als Abs. 6 und 7 werden angefügt:
- "(6) Das Land gewährt den Landkreisen und den kreisfreien Städten das kostenfreie Recht, Geobasisinformationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), für die Wahrnehmung der Aufgaben der Katastrophenschutzstäbe nach § 30 und der Zentralen Leitstellen nach § 54 zu verwenden; eine Übertragung des Verwendungsrechts auf Dritte ist unzulässig.
- (7) Die Landkreise und die kreisfreien Städte können zur Finanzierung der Kosten, die aus dem Betrieb einer Brandmeldeempfangszentrale entstehen, Benutzungsgebühren nach § 10 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), erheben. Gebührenpflichtig sind die auf die Brandmeldeempfangszentrale Aufgeschalteten, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde."
31. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 7 wird das Wort "Fehlalarm" durch "Falschalarm" ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und wird die Angabe
- "insbesondere bei Falschalarmen durch
- a) Kommunikationsmittel mit automatischer Ansage oder Anzeige, die keine Brandmeldeanlagen sind,
- b) Meldung von Sicherheitsunternehmen oder anderen Personen, die im Auftrag der Eigentümerin, des Eigentümers, der Besitzerin oder des Besitzers tätig werden,"
- angefügt.
- bb) Als Nr. 4 bis 6 werden angefügt:
- "4. der Leistungserbringer im Rettungsdienst oder beim Krankentransport, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Rettungsdienst- oder Krankentransportauftrags der Unterstützung der Feuerwehr bedient,
5. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn die Fehlfunktion des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Kraftfahrzeugen deren Betrieb zugeordnet werden kann,

6. die Betreiberin oder der Betreiber eines TPS-eCall-Systems, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes durch Dritte übermittelt werden."
- c) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe "in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134)" gestrichen.
32. In § 63 Satz 1 wird die Angabe "vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809)" durch "der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834)" ersetzt.
33. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird die Angabe "Abs. 3" durch "Abs. 4" ersetzt.
- bb) In Nr. 3 wird die Angabe "Abs. 6" durch "Abs. 7" ersetzt.
- cc) In Nr. 5 wird die Angabe "§ 46 Abs. 1, 2 und 4" durch "§ 46 Abs. 1, 2, 4 und 5" ersetzt.
- dd) In Nr. 10 wird nach der Angabe "§ 46 Abs. 4" die Angabe "und 5" eingefügt.
- b) In Abs. 3 wird die Angabe "vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786)" durch "der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295)" ersetzt.
34. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Als neue Nr. 3 wird eingefügt:
- "3.
- a) die Voraussetzungen der Verpflichtung zur Aufstellung, Ausstattung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr (§ 14 Abs. 1 Satz 1),
- b) die Voraussetzungen der Zulassung oder Anordnung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr (§ 14 Abs. 4 Satz 2),
- c) die Ausbildung der Werkfeuerwehrangehörigen (§ 14 Abs. 5),
- d) die Anforderungen und das Verfahren der Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr (§ 14 Abs. 8),"
- b) Die bisherigen Nr. 3 und 4 werden die Nr. 4 und 5.
- c) Die bisherige Nr. 5 wird aufgehoben.

Artikel 2²
Änderung des Hessischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
- a) In den Angaben zum Zweiten Teil werden die Wörter
- "Dritter Abschnitt
Polizeidienststellen"
- durch
- "Dritter Abschnitt
Polizeibehörden"
- ersetzt.
- b) In der Angabe zu § 95 werden die Wörter "Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung" durch "Hessisches Polizeipräsidium für Technik" ersetzt.

² Ändert FFN 310-63

- c) In der Angabe zu § 108 werden nach dem Wort "Polizeibehörden" ein Komma und die Wörter "Bereitstellungs- und Duldungspflichten" angefügt.
2. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Als Abs. 2 wird angefügt:
- "(2) Die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden können eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht im Fall des Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 sicherstellen. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und Vermögensrechte sowie § 41 Abs. 2 und § 43 gelten entsprechend."
3. Die Überschrift des Zweiten Teils Dritter Abschnitt wird wie folgt gefasst:
- "Dritter Abschnitt
Polizeibehörden"
4. § 91 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d wird wie folgt gefasst:
- "d) das Hessische Polizeipräsidium für Technik,"
5. § 93 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort "Polizeidienststellen" durch "Polizeibehörden" ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
6. In § 94 Satz 1 wird das Wort "Polizeidienststellen" durch "Polizeibehörden" ersetzt.
7. § 95 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter "Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung" durch "Hessisches Polizeipräsidium für Technik" ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- "(1) Das Hessische Polizeipräsidium für Technik ist
1. zentrale Dienststelle für
 - a) die polizeiliche Informations- und Kommunikationstechnik sowie die sonstige Einsatztechnik,
 - b) die Ausstattung, Beschaffung und Verwaltung,
 2. Landeskoordinierungsstelle und Autorisierte Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Hessen.
- Ihm obliegt die Abwehr von Gefahren für die Verfügbarkeit der Digitalfunkversorgung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Hessen. Es kann den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, die an dem Digitalfunk in seinem Netzabschnitt teilnehmen, die für den Betrieb erforderlichen technischen Weisungen, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Digitalfunknetzes notwendig sind, auch für den Einzelfall erteilen."
8. In § 99 Abs. 4 Nr. 3 und § 104 wird das Wort "Polizeidienststellen" jeweils durch "Polizeibehörden" ersetzt.
9. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Polizeibehörden" ein Komma und die Wörter "Bereitstellungs- und Duldungspflichten" angefügt.
- b) Als Abs. 4 wird angefügt:
- "(4) Die Eigentümerin, der Eigentümer, die Besitzerin, der Besitzer oder eine sonstige Nutzungsberechtigte oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter einer baulichen Anlage, innerhalb der eine Funkverbindung zwischen der Leitstelle des örtlich zuständigen Polizeipräsidiiums und den Einsatzkräften nicht sichergestellt ist, ist verpflichtet, das Anbringen einer Gebädefunkanlage oder von Teilen davon für Zwecke der Gefahrenabwehr entschädigungslos zu dulden. Die Verpflichtung umfasst insbesondere die Bereitstellung eines Antennenstandorts und von abgeschlossenen Räumlichkeiten für die Systemtechnik, die Verkabelung der Anlage sowie die Stromversorgung. Soweit aufgrund des § 45 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses

Gesetzes], oder anderer Rechtsvorschriften eine Verpflichtung zur Duldung, Einrichtung oder zum Unterhalt von Gebädefunkanlagen nur für bestimmte Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben besteht, gilt diese auch für solche der Polizeibehörden."

10. § 113 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Die vor dem ... [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] dem Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung aufgrund besonderer Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben gelten als dem Hessischen Polizeipräsidium für Technik übertragen."

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

I. Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Vordringlicher Anlass für die Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 ist die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24. Juli 2012 S. 1). Diese sogenannte "Seveso-III-Richtlinie" hat mit Wirkung vom 1. Juni 2015 die "Seveso-II-Richtlinie" abgelöst. Zu den wichtigsten Änderungen der Seveso-III-Richtlinie gehören auch die geänderten Anforderungen an die Erstellung und an den Inhalt externer Notfallpläne nach Art. 12 Abs. 1 Buchstaben b und c, Abs. 2, 3, 5 bis 8 der Richtlinie und die in Anhang IV Nr. 2 genannten Daten und Informationen, die in die externen Notfallpläne aufzunehmen sind. Die Umsetzung der Richtlinie obliegt insoweit den für den Katastrophenschutz zuständigen Ländern und erfolgt deshalb in § 48 HBKG.

Neben einigen redaktionellen Änderungen in § 7 Abs. 5, § 10 Abs. 7 Satz 3, § 13 Abs. 6 Satz 6, § 14 Abs. 5 Satz 2, § 15 Abs. 2, 5 und 6, § 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 32 Satz 2, § 41 Abs. 3 Satz 1, § 42 Abs. 2, § 48a, § 50 Abs. 1 Satz 3, § 52 Satz 1, § 55 Abs. 1, § 58 Abs. 2, § 61 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 5 Satz 2, § 63 Satz 1 sowie § 65 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 10 und Abs. 3, die insbesondere die Aktualisierung von Gesetzeszitierten betreffen, sind folgende inhaltliche Änderungen hervorzuheben:

1. Die **Gemeinden haben** - nach dem **neuen § 10 Abs. 1 Satz 4** - im Rahmen der ihnen bereits nach Satz 3 dieser Vorschrift obliegenden Unterstützung und Förderung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen auch **für den Erhalt und die Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu sorgen**. Dies gehört zwar bereits bisher zum Aufgabenbereich der Gemeinden, soll zur Verdeutlichung aber ausdrücklich erwähnt werden.
2. Zur Gewährleistung einer effektiven Brandschutzerziehung, deren Förderung den Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 HBKG (für die Kindergärten), den Landkreisen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 HBKG (für die Schulen) und dem Land nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 HBKG obliegt, werden in **§ 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3** zusätzlich zu den dort bereits aufgeführten Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen "**sonstige Dienstveranstaltungen**" aufgenommen.
3. Mit dem **neuen § 12 Abs. 11** wird den Städten mit eigenem Bauaufsichtsamt - in Anlehnung an die Bestimmungen über die Sonderstatusstädte - grundsätzlich die Befugnis eingeräumt, die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor nicht nach Wahl durch die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 HBKG), **sondern lediglich nach deren Anhörung auch hauptamtlich zu bestellen**.
4. Die Mitwirkungspflicht der **Gemeinden** bei der Planung und Vorbereitung von Maßnahmen zur **Evakuierung der Bevölkerung** durch die untere Katastrophenschutzbehörde wird in § 28 Satz 2 klargestellt.
5. Die Feststellung des Katastrophenfalles nach **§ 34 Satz 1** durch die untere Katastrophenschutzbehörde (Landkreis oder kreisfreie Stadt) bedarf der **Zustimmung des für den Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums** als oberster Katastrophenschutzbehörde.
6. Die Beschränkung des **§ 34a Satz 1** auf den Personenkreis, der sich hat registrieren lassen, wird aufgehoben und durch die Regelung ersetzt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Übermittlung von Warnmitteilungen die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten haben. So wird die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen, dass Mitteilungen nicht nur per SMS, sondern auch mittels App-Anwendungen gesendet werden können.
7. Entsprechend dem Feuerwehrbereich (§ 10 Abs. 1 Satz 4) wird im Rahmen der Neufassung des **§ 38 Abs. 2** zusätzlich die Regelung getroffen, dass die **Förderung, Erhalt und Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern** zu den wichtigsten Tätigkeiten des Dienstes im Katastrophenschutz gehören.
8. Die in **§ 49 Abs. 2** statuierte Hilfeleistungspflicht aller Bürgerinnen und Bürger, Hilfsmittel bereitzustellen, wird bezüglich Verbrauchsmaterials auf **damit Handeltreibende**

sowie **Inhaberinnen und Inhaber von Gewerbebetrieben** und hinsichtlich der Unterbringung evakuierter Personen auf **Inhaberinnen und Inhaber von Beherbergungsstätten oder sonstigen baulichen Anlagen** ausgedehnt.

9. Der **neue § 60 Abs. 7** ermöglicht den Landkreisen und kreisfreien Städten, die eine Zentrale Leitstelle einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben haben, die **Refinanzierung der** - mit dem Betrieb einer Brandmeldeempfangszentrale entstehenden - **Kosten**.
10. Die Tatbestände über den Kostenersatz der Feuerwehren (§ 61) werden durch Einfügung eines neuen § 61 Abs. 3 Satz 2 **Nr. 4** erweitert, der die Kostenpflicht des Leistungserbringers im Rettungsdienst oder beim Krankentransport vorsieht, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Auftrags auf dem Gebiet des Rettungsdienstes oder im Bereich des Krankentransports der Unterstützung der Feuerwehr bedient.
Ferner wird - Art. 14 der Verordnung (EU) 2015/78 vom 29. April 2015 "über Anforderungen für die Typengenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG" Rechnung tragend - durch Erweiterung des § 61 Abs. 3 Satz 2 um die neuen **Nr. 5 und 6** -für technisch **bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme** eine Kostenersatzpflicht normiert.
11. Schließlich wird durch Änderungen des **§ 69** die Befugnis der für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministerin oder des hierfür zuständigen Ministers zum Erlass von Rechtsverordnungen um eine Norm erweitert, allerdings auch eine Ermächtigungsvorschrift gestrichen.
 - a) Mit der neuen **Nr. 3** wird die Regelungsbefugnis über die Anforderungen an die Aufstellung, Ausstattung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr sowie die Zulassung oder Anordnung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr ebenso verankert wie die Berechtigung, die Ausbildung der Werkfeuerwehrangehörigen sowie die Voraussetzungen und das Verfahren über die Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr zu bestimmen. Dabei wird zwecks präziser Umschreibung der übertragenen Befugnisse eine Buchstabenuntergliederung vorgenommen, die Terminologie und Reihenfolge des § 14 HBKG übernimmt.
 - b) Aufgehoben worden ist dagegen **Nr. 5** (Bestimmung der Stelle, die befugt ist, personenbezogene Daten der Personen zu erheben und zu speichern, die sich zum Zwecke der Warnung haben registrieren lassen - § 34a), weil sich im Rahmen der Vorbereitung der Verordnung ergeben hatte, dass eine diesbezügliche datenschutzrechtliche Regelung stattdessen in § 55 (Datenschutz) getroffen werden sollte.

II. Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Der Gesetzentwurf sieht auch notwendige Änderungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vor, die im Zusammenhang mit der Einführung des Digitalfunks bei der Polizei stehen und Auswirkungen auf die Feuerwehr und die Rettungsdienste haben. Daneben werden erforderliche redaktionelle und organisatorische Änderungen vorgenommen.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes)

Zu Nr. 1 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)

Die Änderung ist erforderlich, weil die geltende Regelung für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Städte (die auch Gemeinden sind) unzutreffend ist. Bei den Gemeinden sind die Landkreise auch zuständige Aufsichtsbehörden, sodass es einer Benennung von zwei Stellen nicht bedarf und für die kreisfreien Städte mangels Zuständigkeit eine Abstimmung mit den Landkreisen entbehrlich ist.

Zu Nr. 2 (§ 4)

Nach dem neuen Abs. 2 wird die Zuständigkeit der Brandschutzdienststellen für den Vorbeugenden Brandschutz und - im Rahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes - für den Abwehrenden Brandschutz einschließlich der Allgemeinen Hilfe präzisiert. In diesen Brandschutzdienststellen soll die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisinspektor die Leitung und damit auch die Zuständigkeit für die Koordinierung beider Bereiche des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe übernehmen. Bereits nach bisherigem Recht (§ 16 Abs. 1 HBKG) wird den Brandschutzdienststellen der Landkreise die Gefahrenverhütungsschau, die nach § 15 Abs. 1 HBKG zum Vorbeugenden Brandschutz gehört, als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung und damit als Pflichtauf-

gabe übertragen. In § 8 Nr. 3 der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) wird bestimmt, dass die zuständige Brandschutzdienststelle im Vorbeugenden Brandschutz in den Landkreisen die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor ist. Da der Vorbeugende Brandschutz und der Abwehrende Brandschutz eng miteinander verbunden sind, ist es folgerichtig, den Brandschutzdienststellen und damit grundsätzlich auch der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor nicht nur die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes, sondern auch auf dem Gebiet des Abwehrenden Brandschutzes durch Gesetz zuzuweisen. Bisher war dies für den Brandschutzaufsichtsdienst nur in der FwOV geregelt. Mit der Ausgestaltung der Übertragung der Leitungsfunktion als "Soll-Vorschrift" bleibt es den Landkreisen im Rahmen ihrer Selbstverwaltung überlassen, wem sie die Aufgabe übertragen.

Durch die Einfügung des neuen Abs. 2 wird der bisherige Abs. 2, der regelt, dass die Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes organisatorisch zusammengefasst werden sollen, zu Abs. 3.

Zu Nr. 3 (§ 7 Abs. 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, in der die Änderung des § 10 nachvollzogen wird.

Zu Nr. 4 (§ 10)

Durch die Ergänzung des Abs. 1 Satz 2, dass die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren für die freiheitlich demokratische Grundordnung eintreten müssen, wird verdeutlicht, dass dieses Verhalten zu den wichtigsten Anforderungen der persönlichen Eignung für die Übernahme des Ehrenamtes gehört.

Die Anfügung des neuen Satzes 4 in Abs. 1 erfolgt vor folgendem Hintergrund:

Die Feuerwehren werden in Hessen personell in erster Linie von den ehrenamtlich tätigen Einsatzkräften getragen, ohne deren Tätigkeit und Engagement die auf Freiwilligkeit basierende nicht polizeiliche Gefahrenabwehr nicht funktionieren würde. Die Zahl der Feuerwehrangehörigen war seit dem Jahr 2000 weitgehend stabil, ging jedoch in den vergangenen Jahren leicht, aber kontinuierlich zurück. Einen weitaus stärkeren Mitgliederrückgang haben die Jugendfeuerwehren als Nachwuchsorganisationen der Feuerwehren zu verzeichnen. Um der langfristigen Gefährdung der Leistungsfähigkeit und der Einsatzbereitschaft entgegenzuwirken und das bisherige System zumindest in seinen Grundzügen dauerhaft zu sichern, ist es dringend geboten, die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu halten und zukunftsorientiert durch erhöhte Kreativität zur Mitgliedergewinnung beizutragen.

Anknüpfungspunkt für die im neuen § 10 Abs. 1 Satz 4 HBKG getroffene Regelung ist die bereits nach Satz 3 dieser Vorschrift den Gemeinden obliegende Aufgabe, die ehrenamtlich Tätigen zu unterstützen und zu fördern. Der Erhalt und die Gewinnung ehrenamtlicher Feuerwehkräfte sind eine originäre kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit und lassen sich vor allem durch örtliche Maßnahmen erreichen, die die individuelle Situation vor Ort berücksichtigen. Dies gehört zwar bereits bisher zum Aufgabenbereich der Gemeinden, soll zur Verdeutlichung aber ausdrücklich erwähnt werden.

Die Schaffung eines neuen Abs. 3 durch Übernahme der bisherigen Sätze 6 bis 9 des Abs. 2 ist deshalb geboten, da es sich gegenüber den beizubehaltenden Sätzen 1 bis 5 des Abs. 2 um eine eigenständige Regelungsmaterie handelt.

Als Folge hiervon werden die bisherigen Abs. 3 bis 7 die Abs. 4 bis 8.

Im neuen Abs. 7 Satz 3 wird das Zitat der Änderungsvorschrift aktualisiert: Die Hessische Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671) ist durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Hessischen Urlaubsverordnung vom 6. Mai 2017 (GVBl. S. 82) erneut geändert worden.

Zu Nr. 5 (§ 11)

Zur Gewährleistung einer effektiven Brandschutzerziehung werden in § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 HBKG nach dem Wort "Ausbildungsveranstaltungen" jeweils die Wörter "sowie sonstige(n) Dienstveranstaltungen" aufgenommen. Zu diesen Dienstveranstaltungen gehören nach der Gesetzesänderung beispielsweise die Referententätigkeiten im Rahmen der Brandschutzerziehung.

Diese Regelung war aus folgenden Gründen dringend geboten:

Die Förderung der Brandschutzerziehung obliegt den Gemeinden nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 HBKG (für die Kindergärten), den Landkreisen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 HBKG (für die Schulen) und dem Land nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 HBKG. Im Rahmen der Brandschutzerziehung sollen Kinder und Schülerinnen und Schüler über die Verhütung von Bränden aufgeklärt, im sachgerechten Umgang mit Feuer sowie über das Verhalten bei Bränden und die Möglichkeiten der Selbsthilfe geschult werden.

Der Begriff "Dienstveranstaltungen" umfasst alle Tätigkeitsbereiche, die zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Feuerwehrbetriebs erforderlich sind (vgl. Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Juli 2017 - 5 A 911/16 -).

Die bisherige Rechtslage eröffnete weder eine Freistellungsverpflichtung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 HBKG noch einen Erstattungsanspruch von privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Weitergewährung des Arbeitsentgelts nach § 11 Abs. 8 Satz 1 HBKG oder der nicht beschäftigten ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (pauschalierter Betrag) nach § 11 Abs. 8 Satz 5 HBKG. Eine Referententätigkeit im Rahmen der Brandschutzerziehung ist nämlich keine Ausbildungsveranstaltung im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1 HBKG, weil darunter nur Veranstaltungen fallen, die der Ausbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen selbst dienen. Diese Lücke wird nunmehr geschlossen.

Aufgrund der Änderung in § 10 Abs. 7 ist die Verweisung in § 11 Abs. 8 Satz 3 entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 6 (§ 12)

Mit der Ergänzung der Norm durch Anfügung eines Abs. 11 wird den Städten mit eigenem Bauaufsichtsamt - in Anlehnung an die Bestimmungen über die Sonderstatusstädte - grundsätzlich die Befugnis eingeräumt, die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor nicht nach Wahl durch die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 HBKG), sondern lediglich nach deren Anhörung auch hauptamtlich zu bestellen. Die Bezeichnung "Leiterin oder Leiter der Feuerwehr" aus Abs. 10 wird nicht übernommen, weil diese Funktionsbezeichnung der Leiterin oder dem Leiter der hauptamtlichen und der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in den Sonderstatusstädten vorbehalten bleibt. Im Gegensatz zu der für die Sonderstatusstädte geltenden "Muss-Vorschrift" ist der neue Abs. 11 - wie im Anhörungsverfahren angeregt - zudem lediglich als "Kann-Bestimmung" ausgestaltet.

Die Rechtsänderung basiert auf folgenden Überlegungen:

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 HBKG leitet die Gemeindebrandinspektorin oder der Gemeindebrandinspektor bzw. die Stadtbrandinspektorin oder der Stadtbrandinspektor die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde (Stadt) und wird von den aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach Maßgabe der jeweiligen Satzung gewählt.

Es entspricht dem - für die Freiwilligen Feuerwehren seit ihrer Gründung maßgeblichen - Demokratieprinzip, dass die Führungskräfte der Gemeindefeuerwehren und der Orts- bzw. der Stadtteilfeuerwehren gewählt werden. Dadurch haben die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren das Recht, ihre Leiterin oder ihren Leiter selbst zu bestimmen und deren "Abwahl" herbeizuführen, wenn zwischen den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und deren Leitung unüberwindliche Spannungen bestehen. An diesem Demokratieprinzip wird grundsätzlich festgehalten, da andernfalls das System der Freiwilligen Feuerwehren in seinen Grundfesten gefährdet würde.

Von diesem Grundprinzip abweichend, regelt § 12 Abs. 10 HBKG des geltenden Rechts bereits einen Ausnahmetatbestand:

Im Hinblick auf die sich aus § 4a der Hessischen Gemeindeordnung (zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern) ergebende Sonderrolle der Sonderstatusstädte obliegt bisher nur in diesen Städten, die nach § 7 Abs. 4 HBKG hauptamtliche Einsatzkräfte vorhalten, die Leitung der Feuerwehr der Leiterin oder dem Leiter der hauptamtlichen Kräfte und der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Diese Personen werden bestimmt und müssen nicht durch die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gewählt werden. Das Wahlrecht der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren wird durch die Verweisung auf § 12 Abs. 9 Satz 2 HBKG ersetzt; die aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen werden durch eine von ihnen gewählte Sprecherin oder einen von ihnen gewählten Sprecher vertreten, die oder der ihre Belange sowohl gegenüber dem Magistrat als auch gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der hauptamtlichen Kräfte der städtischen Feuerwehr wahrnimmt.

Da aber nicht nur die Brandschutzdienststellen der Sonderstatusstädte im Vorbeugenden Brandschutz weithin Aufgaben wie Städte mit Berufsfeuerwehr wahrnehmen, sondern dies nach § 16 Abs. 1 HBKG (Zuständigkeit für die Gefahrenverhütungsschau) auch für kreisangehörige Gemeinden, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, gilt, ist grundsätzlich auch die Übertragung einer Sonderrolle auf diese Gebietskörperschaften gerechtfertigt. Neben allen hessischen Sonderstatusstädten gehören hierzu die Städte Alsfeld, Bad Hersfeld, Limburg a.d. Lahn und Oberursel.

Um für Städte, die ein eigenes Bauaufsichtsamt haben, Rechtssicherheit zu schaffen, ist deshalb ein zweiter Ausnahmetatbestand in § 12 Abs. 11 HBKG verankert worden.

Im Rahmen der Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden und Städte besteht nach bisheriger Rechtslage generell auch die Möglichkeit, die Leitung der Feuerwehr hauptamtlich zu besetzen und entsprechend höherwertig zu qualifizieren. Diesen Städten steht es somit frei, die Stadtbrandinspektorin oder den Stadtbrandinspektor auch hauptamtlich - zum Beispiel im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst - zu beschäftigen. Dies setzt jedoch voraus, dass die zu bestellende haupt-

amtliche Kraft ordnungsgemäß nach § 12 Abs. 2 Satz 1 HBKG von den aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Wahl bestätigt wird. Eine alleinige Bestimmung durch die Stadt ist nach geltender Rechtslage nicht zulässig. Falls nach Ablauf einer Wahlperiode die Wahl auf eine andere Person fallen würde, könnte dann jedoch die hauptamtliche Kraft die Funktion als Stadtbrandinspektorin oder Stadtbrandinspektor nicht mehr ausüben. Die betroffene Person müsste folglich einen anderweitigen Dienst innerhalb der Gemeinde/Stadt verrichten.

Um auch in den kreisangehörigen Gemeinden (Städten) mit eigenem Brandschutzaufsichtsamt zu berücksichtigen, dass der Brandschutz nicht nur von den hauptamtlichen Kräften, sondern in entscheidendem Maße von den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen getragen wird, ist die Bestellung der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors an die Anhörung der aktiven ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gebunden. Dies entspricht dem Bestellungsverfahren für eine Kreisbrandinspektorin oder einen Kreisbrandinspektor nach § 13 Abs. 1 Satz 1 HBKG.

Zu Nr. 7 (§ 13)

Der neue Abs. 3 Satz 1 regelt nunmehr ausdrücklich auch im Gesetz, dass die dort genannten Führungskräfte der Feuerwehren Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Allgemeinen Hilfe im Rahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes wahrnehmen. Wie bereits in der Begründung zum neuen § 4 Abs. 2 ausgeführt, ist nach § 8 Nr. 3 FwOV die zuständige Brandschutzdienststelle im Vorbeugenden Brandschutz in den Landkreisen die Kreisbrandinspektorin oder der Kreisbrandinspektor. Im Hinblick darauf, dass der Vorbeugende Brandschutz und der Abwehrende Brandschutz eng miteinander verbunden sind, wird der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor nicht nur die Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Vorbeugenden Brandschutzes, sondern konsequenterweise auch auf dem Gebiet des Abwehrenden Brandschutzes zugewiesen. Die enge Verzahnung beider Bereiche wird in § 58 Abs. 1 HBKG deutlich, der bestimmt, dass der Kreisausschuss bei Ausübung seiner Aufsichtsfunktion in brandschutztechnischen Angelegenheiten die Kreisbrandinspektorin oder den Kreisbrandinspektor heranzieht. Da der Begriff "brandschutztechnische Angelegenheiten" sowohl den Vorbeugenden als auch den Abwehrenden Brandschutz umfasst, hat der Gesetzgeber mit der Regelung des § 58 Abs. 1 HBKG zum Ausdruck gebracht, dass er beide Bereiche in der fachlichen Kompetenz der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors auf dem Gebiet des Brandschutzes vereinigt sieht. Eine Einbeziehung der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, die nicht im Vorbeugenden Brandschutz tätig sind, in die Aufgabenwahrnehmung des Abwehrenden Brandschutzes einschließlich der Allgemeinen Hilfe ist aufgrund der herausgehobenen Stellung dieser Feuerwehrführungskräfte sachgerecht. Durch den Zusatz "im Rahmen des Brandschutzaufsichtsdienstes" ist sichergestellt, dass dies nicht für alle Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister gilt, sondern nur für diejenigen, die in Absprache mit der Kreisbrandinspektorin oder dem Kreisbrandinspektor dazu befugt sind.

Satz 2 nimmt Bezug auf § 41 Abs. 1 Satz 4 HBKG, der nach bisherigem Recht ausdrücklich den Brandschutzaufsichtsdienst erwähnt und bestimmt, dass dieser jederzeit selbst die technische Einsatzleitung übernehmen kann.

Die Einfügung dieser neuen Vorschrift führt zu redaktionellen Anpassungen in den sich anschließenden Bestimmungen, wobei im neuen Abs. 6 Satz 6 durch die Streichung der Angabe "Abs. 1" nunmehr § 113 Satz 1 (HBG) zu zitieren ist.

Zu Nr. 8 (§ 14 Abs. 5)

Die Hinzufügung eines neuen Satzes 2, der in unmittelbarem Zusammenhang mit der bisher in Abs. 5 getroffenen Regelung steht, dass die Ausbildung der Werkfeuerwehrangehörigen der Ausbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren entsprechen soll, wird aus folgenden Gründen vorgenommen:

Es gibt immer wieder Personen, die eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit bei den in hessischen Betrieben oder Einrichtungen aufgestellten Werkfeuerwehren anstreben. Derzeit ist der Leiter der Landesfeuerweherschule in Kassel vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport mit der Prüfung beauftragt, ob die ihm vom Ministerium bzw. den Betrieben oder Einrichtungen direkt gemeldeten Personen mit den im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen den Anforderungen an die berufliche Qualifikation genügen, die in der Werkfeuerwehrausbildungs- und Prüfungsverordnung festgelegt sind. Dieses bisher formlose Verfahren wird nunmehr durch die vorgesehene Bestimmung der Landesfeuerweherschule zur zuständigen Stelle institutionalisiert.

Die Aktualisierung des Zitats des Hessischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist erforderlich, da dieses Gesetz durch Art. 13 des Elften Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung von Rechtsvorschriften vom 5. Oktober 2017 (GVBl. S. 294) zuletzt geändert worden ist.

Zu Nr. 9 (§ 15)

Die Gesetzeszitate in Abs. 2, 5 und 6 werden aktualisiert. Die Anpassung in Abs. 2 trägt der letzten Änderung der Hessischen Bauordnung durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gaststättengesetzes und der Hessischen Bauordnung vom 15. Dezember 2016 (GVBl.

S. 294) Rechnung. In Abs. 5 betrifft dies die letzte Änderung des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3395) durch Art. 1 des Gesetzes zur Fortschreibung der Vorschriften für Blut- und Gewebezubereitungen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757). Die Aktualisierung in Abs. 6 ist notwendig, weil aufgrund des Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) erneut geändert worden ist.

Zu Nr. 10 (§ 21 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2)

Es handelt sich jeweils um erforderliche redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderung des § 91 HSOG durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), der den Wegfall des Begriffs "Polizeidienststelle" zur Folge hatte.

Zu Nr. 11 (§ 27 Abs. 2)

Es wird ein Redaktionsversehen beseitigt, weil anstelle des Hinweises auf das "THW-Helferrechtsgesetzes" richtigerweise eine Bezugnahme auf das "THW-Gesetz" erfolgen muss.

Zu Nr. 12 (§ 28)

Die Gemeinden haben nach § 28 bereits jetzt die Aufgabe, (vorbereitende) Maßnahmen im Rahmen von Evakuierungen der Bevölkerung durchzuführen, wobei sie von Landesbehörden zu unterstützen sind. Die vorgenommene Ergänzung in Satz 2 stellt keine neue Aufgabe dar, sondern konkretisiert ihre in § 28 Satz 1 HBKG normierte Mitwirkungspflicht.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 HBKG haben die Gemeinden "Alarmpläne und Einsatzpläne für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe aufzustellen, fortzuschreiben und, soweit dies erforderlich ist, untereinander abzustimmen". Diese vorbeugenden Maßnahmen der Gemeinden, die ggf. von den Landkreisen und/oder vom Land zu ergänzen sind, gehören zu den wichtigsten Aufgaben im Bereich der präventiven kommunalen Gefahrenabwehr. Zu den vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz von Menschen und Tieren zählt insbesondere auch die (vorbereitende) Evakuierungsplanung.

Auch nach § 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG obliegt den Gemeinden als den örtlichen Gefahrenabwehrbehörden schon jetzt die Zuständigkeit für die Durchführung von Evakuierungen, bspw. im Falle eines Bombenfundes, was auch die Bereitstellung erforderlicher Unterbringungsmöglichkeiten einschließt.

Diese Ergänzung erfolgt in Anlehnung an § 10 Abs. 2 des Zivil- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG). § 10 Abs. 1 ZSKG verleiht den obersten Landesbehörden - zum Schutz der Bevölkerung vor besonderen Gefahren, die ihr im Verteidigungsfall drohen - die Befugnis zur Anordnung, dass die Bevölkerung besonders gefährdeter Gebiete vorübergehend evakuiert wird. Die Evakuierung dient gleichzeitig der Vermeidung weiterer Gefahren für Leib und Leben der Bürgerinnen und Bürger. Nach Abs. 2 Satz 1 der Bundesvorschrift sind die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, die zur Durchführung der Evakuierung sowie zur Aufnahme und Versorgung der evakuierten Bevölkerung erforderlichen Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen. Zu den Aufgaben des Zivilschutzes gehört nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 ZSKG auch die vorübergehende Evakuierung besonders gefährdeter Gebiete.

Mit der vorgesehenen Ergänzung von § 28 HBKG wird sichergestellt, dass die Gemeinden die von ihnen zur Erfüllung eigener Aufgaben zu treffenden Planungen und Vorkehrungen auch für Maßnahmen der unteren Katastrophenschutzbehörden einbringen und so eine kreisweite Vorsorgeplanung möglich wird.

Zu Nr. 13 (§ 32 Satz 2)

Das Gesetzeszitat wird aktualisiert, denn das Hessische Krankenhausgesetz 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587) ist zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Hilfen und Unterbringung bei psychischen Krankheiten vom 4. Mai 2017 (GVBl. S. 66) geändert worden.

Zu Nr. 14 (§ 33 Abs. 1)

Die in § 33 Abs. 1 HBKG verankerte Generalklausel, dass die Katastrophenschutzbehörden die für die Abwehr der Katastrophe notwendigen Maßnahmen zu treffen haben, wird durch einen Satz 2 ergänzt, der den Hauptanwendungsfall, nämlich die Durchführung von Evakuierungen, regelt. Hierdurch erhalten die Katastrophenschutzbehörden Rechtssicherheit bei der Einschränkung der Freizügigkeit, auch außerhalb des Polizeirechts. Damit wird auch Nr. 2 des IMK-Beschlusses vom 11./12. Dezember 2014 zu TOP 34 (Folgerungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen aus den Ereignissen in Fukushima) Rechnung getragen. Danach sind sich die Innenminister und -senatoren der Länder einig gewesen, dass die "Rahmenempfehlung über die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region (Stand: 25.08.14)" bei den Planungen des Katastrophenschutzes berücksichtigt werden soll.

Zu Nr. 15 (§ 34)

Das nunmehr für die Feststellung und das Ende des Katastrophenfalles in Satz 1 festgelegte Einvernehmen des - für den Katastrophenschutz zuständigen - Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (oberste Katastrophenschutzbehörde) ist aus zwei wesentlichen Gesichtspunkten heraus geboten.

Die frühzeitige Einbindung der obersten Katastrophenschutzbehörde ist aus fachlichen Gründen deshalb angezeigt, weil die Entscheidung, ob ein Katastrophenfall vorliegt, nach den Kriterien des § 24 HBKG stets subjektiver Einschätzung unterliegt, die durch eine übergeordnete Behörde kontrolliert werden sollte. Das Zustimmungserfordernis stellt zudem sicher, dass bei der Feststellung eines Katastrophenfalls landeseinheitliche Maßstäbe zugrunde gelegt werden.

Bei der Entscheidung, ob der Katastrophenfall festgestellt wird, handelt es sich nicht um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Landkreise nach § 2 Abs. 2 HBKG, sondern um eine Auftragsangelegenheit, die die Landrätin oder der Landrat in den Landkreisen sowie die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in den kreisfreien Städten nach § 25 Abs. 3 HBKG wahrnimmt. Die hier geltenden Weisungsbefugnisse der übergeordneten Katastrophenschutzbehörden sind in § 59 Abs. 4 HBKG festgelegt. Nach Satz 1 dieser Bestimmung können die Aufsichtsbehörden den unteren Katastrophenschutzbehörden Weisungen im Einzelfall erteilen. Damit steht fest, dass die oberste Landesbehörde eine Entscheidung der unteren Katastrophenschutzbehörde, den Katastrophenfall festzustellen, bereits nach geltender Rechtslage revidieren kann.

Aufgrund der erheblichen Eingriffsbefugnisse der unteren Katastrophenschutzbehörden in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger (Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 1 GG, Art. 6 HV, Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG, Art. 8 HV und Gewährleistung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 45 HV) ist es geboten, dass die oberste Katastrophenschutzbehörde frühzeitig ihre Aufsichtsfunktion nach § 59 Abs. 4 Satz 1 HBKG wahrnimmt.

Dabei ist die Einhaltung kurzfristiger Kommunikationswege gewährleistet. In Anbetracht der im Bedarfsfall schnellstmöglichen Erteilung der Zustimmung ist mit diesem Verfahren eine Verzögerung der weiteren Maßnahmen vor Ort nicht verbunden. Die Feststellung des Katastrophenfalles basiert zudem auf zuvor erforderlichen, intensiven Abstimmungs- und Entscheidungsprozessen innerhalb der unteren Katastrophenschutzbehörde. Durch eine frühzeitige Einbeziehung der obersten Katastrophenschutzbehörde wird dieser Prozess nicht verlängert.

Die in Satz 1 getroffene Regelung erfordert eine Folgeanpassung in Satz 2. Zur Vermeidung einer Dopplung durch Beibehaltung der Unterrichtungspflicht gegenüber "übergeordneten" Katastrophenschutzbehörden neben der Herstellung des Einvernehmens mit der obersten Katastrophenschutzbehörde wird nunmehr folgende Regelung getroffen: Die Wörter "übergeordneten Katastrophenschutzbehörden" werden durch "obere Katastrophenschutzbehörde", nämlich das zuständige Regierungspräsidium, ersetzt. Zugleich wird durch das Weglassen der Unterrichtungspflicht der "nachgeordneten Katastrophenschutzbehörden" ein Versehen beseitigt, weil die in Satz 1 erwähnte untere Katastrophenschutzbehörde keine nachgeordneten Katastrophenschutzbehörden hat.

Zu Nr. 16 (§ 34a Satz 1)

Um zu erreichen, dass Warnungen nicht nur per SMS, sondern auch über App-Anwendungen übermittelt werden können, ist es angezeigt, die Beschränkung des Nutzerkreises auf die registrierten Personen aufzuheben und den in dieser Vorschrift aufgeführten Behörden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften die Befugnis zu verleihen, Warnmitteilungen zu übersenden.

Zu Nr. 17 (§ 38 Abs. 2)

Durch Ergänzung der bestehenden Vorschrift dahin gehend, dass der Dienst im Katastrophenschutz auch Tätigkeiten umfasst, die der Förderung, Erhaltung und Gewinnung einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern dienen, wird analog zum neuen § 10 Abs. 1 Satz 4 für den Feuerwehrbereich der Tatsache Rechnung getragen, dass auch die Hilfsorganisationen sich ständig mit der Helfergewinnung befassen, um die Einsatzbereitschaft der Katastrophenschutzeinheiten sicherzustellen.

Zu Nr. 18 (§ 41 Abs. 3 Satz 1)

Das Zitat der Änderungsvorschrift wird aktualisiert: Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) ist durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) erneut geändert worden.

Zu Nr. 19 (§ 42 Abs. 2 Satz 1 und 2)

Die in diesen Bestimmungen erfolgten Änderungen sind jeweils redaktioneller Natur. Sie gehen auf eine Änderung des § 91 HSOG durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 zurück, die den Wegfall des Begriffs "Polizeidienststelle" zur Folge hatte.

Zu Nr. 20 (§ 45 Abs. 1)

Im Anschluss an die Diskussionen des Fachausschusses Brandschutz des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Ausgestaltung von Verfügungen im Rahmen der Gefahrenverhütungsschau und im Hinblick auf das geplante Merkblatt zu deren Prüfumfang ist es geboten, die Vorschrift um eine Nr. 7 zu ergänzen. Damit werden Maßnahmen zur Vorbeugung der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch veranlasst und wirksame Löscharbeiten bei einem Brand zur Rettung von Menschen und Tieren ermöglicht.

Zu Nr. 21 (§ 46)

Zur Warnung der Bevölkerung sowie der Sicherstellung der Kommunikation und der Alarmierung von Feuerwehr- und Katastrophenschutzkräften ist es erforderlich, durch Anfügung eines neuen Abs. 5 eine Duldungspflicht der Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie der sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken und baulichen Anlagen gesetzlich zu verankern, die das Anbringen von technischen Einrichtungen gewährleistet.

Zu Nr. 22 (§ 48)

In Abs. 1 wird gegenüber der bisherigen Rechtslage festgelegt, dass externe Notfallpläne nur für "Betriebsbereiche der oberen Klasse nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung" zu erstellen sind. Nach Art. 3 Nr. 3 der Seveso-III-Richtlinie handelt es sich hierbei um Bereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die den in Anhang I Teil 1 Spalte 3 oder Anhang I Teil 2 Spalte 3 der Richtlinie genannten Mengen entsprechen oder darüber liegen, wobei gegebenenfalls die Additionsregel gemäß Anhang I Anmerkung 4 angewendet wird. Ferner wird das Zitat der Störfall-Verordnung aktualisiert, die durch Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483) neugefasst und durch Art. 58 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist. Neben der Bezugnahme auf die Störfall-Verordnung ist auch eine Übernahme von Bestimmungen der - vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassenen - Rechtsvorschrift zulässig, weil Rechtsakte der Europäischen Union von den Ländern unmittelbar umgesetzt werden können, wenn sie - wie im vorliegenden Fall - die Gesetzgebungsbefugnis haben: Die Anpassung deutschen Rechts an geänderte europäische Anforderungen hinsichtlich externer Notfallpläne fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder. Mit der im einleitenden Satzteil nunmehr zusätzlich aufgenommenen Verpflichtung, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden die externen Notfallpläne binnen einer Frist von zwei Jahren, nachdem sie von der Betreiberin oder dem Betreiber des Betriebsbereichs der oberen Klasse die Informationen nach dem neuen § 48 Abs. 3 erhalten haben, zu erstellen haben, wird Art. 12 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie umgesetzt. Danach haben die Mitgliedstaaten - und damit die Länder - bei allen Betrieben der oberen Klasse sicherzustellen, dass "die zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat benannten Behörden innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen vom Betreiber gemäß Buchstabe b einen externen Notfallplan für Maßnahmen außerhalb des Betriebs erstellen."

Durch die Änderung der Nr. 1 und die Neufassung der Nr. 2 werden die in der Richtlinie erfolgten redaktionellen Änderungen eingearbeitet. Während in Nr. 1 im Wesentlichen die in Art. 12 Abs. 3 Buchstabe a genannten Voraussetzungen der Richtlinie übernommen werden, trägt Nr. 2 den in Art. 12 Abs. 3 Buchstabe b der Seveso-III-Richtlinie erwähnten Tatbestandsmerkmalen grundsätzlich Rechnung. Allerdings werden in beiden Fällen abweichend von den Regelungen der Richtlinie, die - wie alle Richtlinien - nicht mit identischem Wortlaut umgesetzt werden muss, "Tiere" - wie im bisherigen Recht über die Seveso-II-Richtlinie hinaus - als schutzwürdige Rechtsgüter beibehalten. Außerdem wird der Begriff "Umwelt" in beiden Regelungen nicht verwendet, weil es insoweit - wie nach der seitherigen Rechtslage - bei den Formulierungen des Art. 20a des Grundgesetzes und des Art. 26a der Hessischen Verfassung verbleibt, in denen anstelle des Begriffs "Umwelt" die Bezeichnung "die natürlichen Lebensgrundlagen" gebraucht wird.

Die redaktionellen Anpassungen an die Richtlinie werden auch in Abs. 2 Nr. 1 und 2 vorgenommen, indem in Nr. 1 der Begriff "Sofortmaßnahmen" durch die in Nr. 2 Buchstabe a des Anhangs IV der Richtlinie gebrauchte Bezeichnung "Notfallmaßnahmen" ersetzt wird und in Nr. 2 anstelle des Begriffs "Einsatzkräfte" nunmehr die Bezeichnung "Notfall- und Rettungsdienste" lautet (Nr. 2 Buchstabe b des Anhangs IV). In Nr. 5 wird - unter Übernahme der Nr. 2 Buchstabe e des Anhangs IV - festgelegt, dass die Betreiberin oder der Betreiber im Falle von Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe in erheblichen Mengen vorhanden sind, der zuständigen Behörde Informationen zum Nachweis dafür zu liefern haben, dass alles Erforderliche unternommen wurde, um schwere Unfälle zu verhüten und Notfallpläne sowie notwendige Maßnahmen vorzubereiten. Diese Informationen sollten Details über den Betriebsbereich, die gefährlichen Stoffe, die Anlagen oder Lager, mögliche Szenarien schwerer Unfälle und Risikoanalysen, Verhütungs- und Interventionsmaßnahmen sowie Managementsysteme enthalten. Damit soll der Gefahr schwerer Unfälle vorgebeugt oder diese verringert werden, um die Einleitung der notwendigen Schritte zur Schadensbegrenzung zu ermöglichen. Die Gefahr schwerer Unfälle könnte durch die mit dem Standort des Betriebsbereichs verbundene Wahrscheinlichkeit von Naturkatastrophen erhöht werden. Dies sollte bei der Erstellung von Szenarien schwerer Unfälle beachtet werden. Betreiberinnen und Betreiber sollten beim Austausch geeigneter In-

formationen und der Unterrichtung der Öffentlichkeit, einschließlich potenziell betroffener benachbarter Betriebsbereiche, eng zusammenarbeiten. Damit wird die Gefahr von Domino-Effekten verringert, wenn aufgrund des Standorts und der Nähe von Betriebsbereichen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle folgenschwerer sein können. In Nr. 6 wird - Nr. 2 Buchstabe f des Anhangs IV der Richtlinie übernehmend - als neue Pflicht aufgenommen, nicht nur Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit zu treffen, sondern auch eine Informationspflicht für alle benachbarten Betriebe und Betriebsstätten eingeführt, die nicht von der Seveso-III-Richtlinie erfasst werden. In Nr. 7 wird nunmehr festgelegt, dass sich die Unterrichtungspflicht nicht mehr auf "Einsatzkräfte ausländischer Staaten" bezieht, sondern auf "Notfall- und Rettungsdienste anderer Mitgliedstaaten" (vgl. Nr. 2 Buchstabe g des Anhangs IV der Richtlinie).

Der neugefasste Abs. 3 orientiert sich an § 10 Abs. 1 der Störfall-Verordnung. Nach Satz 1 Nr. 2 dieser Bestimmung hat die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereichs der oberen Klasse nach Maßgabe der in Satz 2 dieser Vorschrift festgelegten Fristen der zuständigen Behörde die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln. Es ist sachgerecht, § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2 der Störfall-Verordnung in § 48 Abs. 3 HBKG zu übernehmen.

Zu Nr. 23 (§ 48a)

Das Gesetzeszitat wird aktualisiert, weil die Richtlinie vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie durch Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 596/2009 vom 18. Juni 2009 zur Anpassung einiger Rechtsakte (ABl. EU Nr. L 188 S. 14) i.V.m. Nr. 2.6 des Anhangs geändert worden ist.

Zu Nr. 24 (§ 49 Abs. 2)

Abs. 2 räumt - wie bisher - der Gesamteinsatzleitung nach § 20 (Gemeindevorstand nach Abs. 1 Nr. 1 oder Kreisausschuss nach Abs. 1 Nr. 2) oder der technischen Einsatzleitung nach § 41 Abs. 1 die Befugnis ein, zusätzliche Einsatzmittel oder Sachmittel bei der zuständigen Behörde anzufordern. Die Bestimmung ist jedoch nunmehr dreigeteilt, indem Nr. 1 die bisher allen Bürgerinnen und Bürgern obliegende Pflicht zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfsmittel übernimmt, diese Verpflichtung jedoch in Nr. 2 auf Verbrauchsmaterial (Adressatenkreis: Handel- und Gewerbetreibende) sowie in Nr. 3 auf Beherbergungsstätten u.Ä. (Adressatenkreis: Inhaberinnen und Inhaber zur Unterbringung in geeigneten baulichen Anlagen) erweitert.

Das in Nr. 2 erwähnte Verbrauchsmaterial (beispielsweise Sandsäcke, Deichfolien etc.) zur Abwendung oder Abschwächung der Auswirkungen von Naturgefahren sowie die aufgeführten Betriebs- und Treibstoffe sowie Lebensmittel sind vom Einzelhandel und dem Großhandel sowie Gewerbebetrieben zur Verfügung zu stellen.

Die bei großflächigen Evakuierungen nur zur vorübergehenden kurzfristigen Unterbringung Evakuierter erforderlichen Kapazitäten in Beherbergungsstätten oder in sonstigen geeigneten baulichen Anlagen sind nach Nr. 3 von Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten bereitzustellen.

Zu Nr. 25 (§ 50 Abs. 1 Satz 3)

Im Hinblick darauf, dass es sich beim Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung um ein allgemein bekanntes Landesgesetz handelt, können Datum und Fundstelle nach RN 49 der Redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften - Anlage 3 (zu § 35 Abs. 1, § 44 Abs. 2 GGO) - nunmehr weggelassen werden.

Zu Nr. 26 (§ 52 Satz 1)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 91 durch Gesetz vom 14. Dezember 2009, der den Wegfall des Begriffs "Polizeidienststelle" zur Folge hatte.

Zu Nr. 27 (§ 55)

Mit der Streichung des Datums und der Fundstelle des Hessischen Datenschutzgesetzes in Abs. 1 wird RN 49 der Redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften Rechnung getragen, da dieses Gesetz dort ebenfalls als allgemein bekanntes Landesgesetz aufgeführt ist.

Mit dem neu eingefügten Abs. 5 wird einem Anliegen des Hessischen Datenschutzbeauftragten entsprochen, das dieser im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bewertung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - Drucks. 18/7251 - in seiner Stellungnahme an den Vorsitzenden des Innenausschusses des Hessischen Landtags vom 25. Juni 2013 vorgetragen hatte. Dieser hatte um eine gesetzliche Klärung der Frage gebeten, durch welche Stelle die von den Bürgerinnen und Bürgern für ihre Warnung angegebenen personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert werden sollen. Nachdem sich der Gesetzgeber danach für die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung in § 69 Nr. 5 HBKG (vgl. Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 20. November 2013 - GVBl. S. 632)

entschieden hatte, wird nunmehr eine Verankerung in Abs. 5 vorgenommen. Zugleich wird § 69 Nr. 5 aufgehoben.

Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 HBKG zuständigen Gemeinden oder die nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte, die die Befugnis zur Übermittlung von Warnmitteilungen nach § 34a HBKG haben, werden zu den Stellen bestimmt, die die von den Bürgerinnen und Bürgern angegebenen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten.

Wegen der Änderung des § 34a (Aufhebung der Beschränkung auf registrierte Personen) wird diese in Satz 1 aufgehoben.

Nach Satz 2 gehören zu den personenbezogenen Daten neben dem Namen und den Vornamen (Nr. 1 und 2) nach Nr. 3 die Postleitzahl, damit die Sendung einer Kurzmitteilung per SMS oder Smartphone-App erfolgen kann. Ferner zählen hierzu nach Nr. 4 die Nummern der Mobilfunkgeräte oder sonstigen Kommunikationsverbindungen.

Die Aufnahme der vorstehenden neuen Bestimmung erfordert redaktionelle Anpassungen in den sich anschließenden Regelungen.

Zu Nr. 28 (§ 57 Satz 1)

Die Ausdehnung dieser Bestimmung auf "sonstige Dienstveranstaltungen" ist geboten. Es ist nicht nur erforderlich, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz mit Rücksicht auf bestehende Arbeits- und Dienstverhältnisse der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie der Helferinnen und Helfer in die arbeitsfreie Zeit zu legen. Dies muss vielmehr auch für sonstige Dienstveranstaltungen wie beispielsweise für Dienstbesprechungen sowie Vorbereitungsgespräche für Übungen und Technische Dienste gelten.

Zu Nr. 29 (§ 58 Abs. 2)

Die Streichung des Datums und der Fundstelle sowohl der Hessischen Gemeindeordnung als auch der Hessischen Landkreisordnung entspricht RN 49 der Redaktionellen Richtlinien für die Gestaltung von Rechtsvorschriften, da beide Gesetze dort ebenfalls als allgemein bekannte Landesgesetze aufgeführt sind.

Zu Nr. 30 (§ 60)

Mit der nunmehr in Abs. 1 Satz 2 vorgenommenen Festlegung, dass die Beteiligung des Landes an den Personalkosten und Sachkosten der Gebietskörperschaften und der privaten Organisationen durch Zuwendungen nicht nur finanzieller, sondern - alternativ - auch sächlicher Art erfolgen kann, wird folgender Praxis in bestimmten Fällen Rechnung getragen:

Zuwendungen werden auch dadurch gewährt, dass das Land Ausstattung beschafft und den Zuwendungsempfängern kostenfrei oder unter Kostenbeteiligung zur Verfügung stellt, beispielsweise durch Bereitstellung von Spezialausrüstung oder zweckmäßigerweise landeseigener Kommunikationstechnik.

Mit der Regelung des neuen Abs. 6 wird sichergestellt, dass (nur) die Landkreise und kreisfreien Städte das kostenfreie Recht erhalten, Geobasisinformationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes für die Wahrnehmung der Aufgaben der Katastrophenschutzstäbe und der Zentralen Leitstellen zu verwenden. Die Verweisung auf die genannte Bestimmung erfolgt deshalb, weil nur dort die Definition des Begriffs "Geobasisinformationen" vorgenommen wird. Nach dieser Vorschrift ist es Aufgabe des öffentlichen Vermessungswesens, die im Rahmen von Maßnahmen nach den § 2 Abs. Nr. 1 bis 3 des Gesetzes gewonnenen Daten zu Geobasisdaten aufzubereiten. Als Verwendungszwecke sind die Aufgabenerfüllungen nach §§ 30 und 54 HBKG aufgeführt. Das schließt mit ein, dass die Katastrophenschutzstäbe und die Zentralen Leitstellen im Einzelfall in begrenztem Umfang Geobasisdaten an Dritte weitergeben dürfen, sofern dies der Wahrnehmung der Aufgaben dient. Allerdings wird ausdrücklich klargestellt, dass eine Weitergabe der (vollständigen) Datenbestände an Dritte (beispielsweise an private Rettungsdienste oder private Träger des Katastrophenschutzes) zur dortigen eigenständigen Nutzung unzulässig ist.

In Abs. 7 wird - in Anlehnung an § 9 Satz 1 HRDG - eine Ermächtigungsgrundlage im HBKG geschaffen, mit deren Hilfe die Landkreise und die kreisfreien Städte, die eine Zentrale Leitstelle einschließlich einer Brandmeldeempfangszentrale zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben haben, die mit dem Betrieb einer Brandmeldeempfangszentrale entstehenden Kosten refinanzieren können. Die Anwendung des § 10 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) - Abs. 6 und 7 sind nicht einschlägig, da dort (hier nicht relevante) grundstücksbezogene Benutzungsgebühren geregelt sind - nach Satz 1 orientiert sich an § 61 Abs. 5 HBKG. Diese Vorschrift legt fest, dass zur Finanzierung der Kosten von Feuerwehreinsätzen Bestimmungen des KAG gelten. Satz 2 lehnt sich an § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 HBKG an, wonach kostenpflichtig für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehren die Person ist, auf deren Verlangen oder in deren Interesse eine Leistung erbracht wurde.

Zu Nr. 31 (§ 61)

Die in Abs. 2 Nr. 7 vorgenommene Änderung ist redaktioneller Art, denn der im bisherigen Recht gebrauchte "umgangssprachliche" Begriff "Fehlalarm" wird durch den normativen Begriff "Falschalarm" ersetzt. In den für Brandmeldeanlagen relevanten Normen DIN 14675 und DIN VDE 0833 wird der Begriff "Fehlalarm" nicht verwendet. In der VDE 0833-1 wird unter Nr. 3.1.33 als "Falschalarm" der "Alarm, dem keine Gefahr zugrunde liegt" definiert.

Die Ergänzung des Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ist zur Normierung einer expliziten Kostenpflicht für "unechte Brandmeldeanlagen" notwendig.

Die Erweiterung der Tatbestände über den Kostenersatz der Feuerwehren in Abs. 3 dieser Norm, die die Kostenpflichtigkeit bestimmter Personenkreise nach den allgemeinen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenordnungen festlegt, durch Einfügung einer neuen Nr. 4 in § 61 Abs. 3 Satz 2, die die Kostenpflicht des Leistungserbringers im Rettungsdienst und beim Krankentransport vorsieht, wenn dieser sich zur Erfüllung seines Auftrags auf dem Gebiet des Rettungsdienstes oder im Bereich des Krankentransports zur Unterstützung der Feuerwehr bedient, ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Nach Abs. 3 Satz 2 des bisherigen Rechts sind kostenpflichtig, die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich macht (Nr. 1), die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat (Nr. 2), oder die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde (Nr. 3). Auf die letztgenannte Norm kann die Kostenpflichtigkeit des Leistungserbringers im Rettungsdienst und beim Krankentransport nicht gestützt werden, weil nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. Beschluss vom 28. Januar 2004 - 5 UZ 1021/03 - NVwZ-RR 2004, 418) ein Leistungserbringer, der die Feuerwehr zur Unterstützung seiner Krankentransportleistung hinzugezogen hat, nicht als kostenpflichtiger "Interessent" nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 HBKG angesehen und somit nicht zur Kostentragung herangezogen werden kann.

Die Schaffung einer gesetzlichen Regelung der Kostenpflichtigkeit ist zur Beseitigung des nachfolgend geschilderten unbefriedigenden Zustands unerlässlich:

Es kommt zunehmend zu Fällen, in denen zur Abarbeitung eines Rettungsdiensteinsatzes oder eines Krankentransports die örtliche Feuerwehr zur Unterstützung hinzugerufen wird, weil etwa eine adipöse Patientin oder ein adipöser Patient nicht allein von der Besatzung des rettungsdienstlichen Einsatzmittels ins Fahrzeug verbracht werden kann. Aus der Praxis wird von Fällen berichtet, in denen auch bei geplantem Krankentransport einer adipösen Patientin oder eines adipösen Patienten die Feuerwehr hinzugerufen wird, um diese Person ins Rettungsmittel verbringen zu können.

Im Ergebnis tragen die Gemeinden die Einsatzkosten ihrer Feuerwehren, weil der Leistungserbringer (Hilfsorganisation) oder der Kostenträger (GKV/Krankenversicherung) mit der Begründung, die Feuerwehr handele dabei in Wahrnehmung originärer eigener Aufgaben auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr nach dem HBKG und werde somit kostenfrei tätig, die Kostentragung verweigert.

Die faktische Belastung der Gemeinden als Kostenträger der Feuerwehren, die den Leistungserbringern im Rettungsdienst oder beim Krankentransport zuzuordnen sind, erfordert die Einführung eines Kostenersatztatbestandes. Dadurch werden die Leistungserbringer gegenüber den Gemeinden als kommunale Aufgabenträger kostenpflichtig. Eine Kostenpflicht entsteht allerdings nicht, wenn es sich um einen "originären" Einsatz der Feuerwehren, d.h. zur Erfüllung der eigenen Aufgaben auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr, handelt oder die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr erfolgt (§ 61 Abs. 6 HBKG).

Eine nach § 61 Abs. 6 HBKG kostenerstattungsfrei bleibende "Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr" umfasst einen Einsatz, der im Rahmen der eigenen Aufgabenzuweisung an die Feuerwehren auf den Gebieten des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe oder des Katastrophenschutzes geleistet wird. Es ist nicht die Ratio des HBKG, den bei einem reinen Rettungsdiensteinsatz eintrittspflichtigen Kostenträger mittels einer Kostenübernahme durch die Gemeinde zu entlasten, nur weil es sich um die Rettung aus einer akuten Lebensgefahr handelt. Dies ist eine originäre und alltägliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Rettungsdienstes. Dies bedeutet, dass bei Unterstützungsleistungen der Feuerwehr im Aufgabenbereich eines anderen Rechtsträgers (beispielsweise bei der "Tragehilfe") - losgelöst von den dort herrschenden Rechtsbeziehungen - die Gemeinde als Träger der Feuerwehr einen Anspruch auf Kostenersatz hat.

Mit der vorgenommenen Formulierung des Kostentatbestandes wird die erforderliche Abgrenzung zwischen Aufgaben im Rettungsdienst/beim Krankentransport einerseits und den Gefahrenabwehrmaßnahmen der Feuerwehren andererseits hinreichend deutlich.

Im Übrigen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, wonach die Unterstützungsleistung einen angemessenen Umfang nicht überschreiten darf.

Beim Kostenersatz für die Unterstützungsmaßnahmen handelt es um Betriebskosten. Die Leistungserbringer können nach § 10 Abs. 1 Satz 1 HRDG für die im Rahmen der bedarfsgerechten

rettungsdienstlichen und notärztlichen Aufgabenerfüllung bei sparsamer Wirtschaftsführung entstehenden Kosten in eigenem Namen privatrechtliche Nutzungsentgelte erheben. Nach Satz 2 dieser Vorschrift sollen die Leistungserbringer mit den Leistungsträgern über die Höhe der Nutzungsentgelte Vereinbarungen treffen. Leistungsempfänger sind nach § 3 Abs. 11 HRDG die Krankenkassen, der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Landesausschuss Hessen des Verbandes der privaten Krankenversicherung.

Mit der Normierung einer Kostenersatzpflicht durch die Erweiterung des § 61 Abs. 3 Satz 2 um die neue Nr. 5 und 6 für technisch bedingte Falschalarne oder böswillige Alarmer wird Art. 14 der Verordnung (EU) 2015/78 vom 29. April 2015 "über Anforderungen für die Typengenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG" Rechnung getragen.

Nach dieser Bestimmung müssen ab dem 31. März 2018 alle neuen Fahrzeugmodelle von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen mit eCall (emergency call) ausgerüstet werden. Bei einem Unfall wird ein Notruf (eCall) an die einheitliche europäische Notrufnummer ausgelöst und ein Minimaldatensatz wird direkt an die Notrufzentrale gesendet. Gleichzeitig wird eine Sprachverbindung aufgebaut; eCall kann auch manuell aus dem Fahrzeug heraus ausgelöst werden.

Damit wird der Haltung des Arbeitskreises V "Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung" der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder gefolgt, der im Hinblick auf diese Verordnung den Ländern empfohlen hat, in ihren Brandschutzgesetzen oder Rettungsdienstgesetzen Regelungen zur Kostentragung und Alarmierung mit eCall- und Third-Party-Services (TPS)-eCall-Notrufen zu treffen.

In Abs. 5 Satz 2 ist als Folgeänderung des nunmehr bereits in § 60 Abs. 7 HBKG - mit Datum und Fundstelle - zitierten KAG die Angabe in dieser Bestimmung zu streichen.

Zu Nr. 32 (§ 63 Satz 1)

Die erste Änderung ist redaktioneller Art und danach wird das Gesetzeszitat aktualisiert. Dies betrifft das Feuerschutzsteuergesetz in der Fassung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 19), das letztmalig durch Art. 15 des Steueränderungsgesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist.

Zu Nr. 33 (§ 65)

Die Änderungen in Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 und 10 sind redaktioneller Art, da sich die Benennung der Vorschriften, auf die Bezug genommen wird, geändert hat. In Abs. 3 erfolgt die Aktualisierung des Gesetzeszitats, die notwendig ist, da das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffengerichts vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) erneut geändert worden ist.

Zu Nr. 34 (§ 69)

Mit der Einfügung einer neuen Nr. 3 wird eine im bisherigen Recht bestehende Lücke geschlossen, wobei im Rahmen einer Buchstabenuntergliederung Terminologie und Reihenfolge des § 14 HBKG übernommen werden. Die für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über die Anforderungen an die Aufstellung, Ausstattung und Unterhaltung einer Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 1 Satz 1 HBKG (Nr. 3 a) sowie die Zulassung oder Anordnung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr nach § 14 Abs. 4 Satz 2 HBKG (Nr. 3 b). Ebenso verankert ist in Nr. 3 c die Berechtigung, die Ausbildung der Werkfeuerwehrangehörigen (§ 14 Abs. 5 HBKG) zu bestimmen, sowie in Nr. 3 d die Befugnis, die Voraussetzungen und das Verfahren über die Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr als Werkfeuerwehr (§ 14 Abs. 8 HBKG) zu regeln.

Zur Verleihung der Berechtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (siehe Nr. 3 c), die im Hinblick auf das Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz und die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen zu ändern sein wird, ist ergänzend Folgendes anzumerken: Insoweit korrespondiert die Ermächtigungsgrundlage auch mit dem neuen § 14 Abs. 5 Satz 2, der die Institutionalisierung der Landesfeuerweherschule als Stelle vorsieht, die die Eignung ausländischer Bewerberinnen und Bewerber für den Dienst in Werkfeuerwehren anhand der vorgelegten Ausbildungsnachweise zu prüfen hat.

Durch die Einfügung der neuen Nr. 3 werden die bisherige Nr. 3 und 4 auf nunmehr Nr. 4 und 5 verschoben.

Die seitherige Nr. 5 - als Ermächtigungsgrundlage zur Bestimmung der Stelle, die befugt ist, personenbezogene Daten der Personen zu erheben und zu speichern, die sich zum Zwecke der Warnung haben registrieren lassen (§ 34a) - ist aus folgenden Gründen aufgehoben worden:

Diese Ermächtigung ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für ein Drittes Gesetz zur Änderung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes auf Vorschlag des Hessischen Datenschutzbeauftragten in das Gesetz aufgenommen worden. Nachdem im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Ministerverordnung Zweifel an der Erforderlichkeit einer derartigen Ver-

ordnung aufgekommen sind, haben die Beratungen zu dem Ergebnis geführt, dass hierauf verzichtet werden kann. Stattdessen ist das Problem durch die Einfügung des neuen § 55 Abs. 5 gelöst worden.

Als Folgeänderung dieser Streichung wird die Nummerierung angepasst.

Die Änderung in Nr. 7 ist redaktioneller Natur.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)

Zu Nr. 1 (Übersicht)

Hier erfolgen eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung des § 91 durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), der den Wegfall des Begriffs "Polizeidienststelle" zur Folge hatte, sowie Folgeänderungen zu den §§ 95 und 108.

Zu Nr. 2 (§ 40)

Die Sicherstellung ist bisher auf "Sachen" beschränkt. Eine Sache ist ein körperlicher Gegenstand (vgl. § 90 BGB). Es ist umstritten, ob im Gefahrenabwehrrecht für die Sicherstellung einer schuldrechtlichen Forderung eine analoge Anwendung der für die Sicherstellung von Sachen geltenden Vorschriften in Betracht kommt (vgl. Bay VGH, Urteil vom 23.02.2016, 10 BV 14.2353, NVwZ-RR 2016,779, und OVG Lüneburg, Urteil vom 21.11.2013-11 LA 135/13-juris). Der neue Abs. 2 sieht nunmehr eine spezielle Regelung für die Sicherstellung einer schuldrechtlichen Forderung vor und stellt daher Rechtssicherheit her. In Anlehnung an die vergleichbaren Vorschriften für den Bereich der Strafverfolgung (vgl. §§ 111b,111c StPO) erfolgt im Hinblick auf das Verfahren der Sicherstellung eine Verweisung auf die einschlägigen Regelungen der ZPO (s. dort §§ 828 ff.).

Zu Nr. 3 (Zweiter Teil Dritter Abschnitt)

Die Neufassung der Überschrift ist redaktioneller Natur, sie geht auf die Änderung des § 91 durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 zurück.

Zu Nr. 4 (§ 91 Abs. 2)

Die Behörde erhält eine neue Bezeichnung, aus der eindeutig hervorgeht, dass es sich um eine Polizeibehörde des Landes Hessen handelt.

Zu Nr. 5 (§ 93 Abs. 1)

Satz 1 wird aufgrund der Änderung des § 91 durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 redaktionell angepasst. Mit der Aufhebung des Satzes 3 wird eine Regelung der Organisation der Bereitschaftspolizei vorgenommen.

Zu Nr. 6 (§ 94 Satz 1)

Die redaktionelle Anpassung erfolgt aufgrund der Änderung des § 91 durch Gesetz vom 14. Dezember 2009.

Zu Nr. 7 (§ 95)

Während die neue Bezeichnung der Überschrift eine Folge der Änderung des § 91 ist, ist die Neufassung des Abs. 1 aus folgenden Gründen geboten:

Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist auch die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen. Diese hängt im Falle der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), wie Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste, wesentlich von einer funktionierenden Funkversorgung ab. Wird die Funkversorgung z.B. durch eine unzureichend entstörte elektrische Anlage gestört, muss diese Anlage durch eine Verfügung nach § 11 im Betrieb beschränkt oder ggf. ganz stillgelegt werden. Für derartige Fälle, in denen die Verfügbarkeit der Funkversorgung gefährdet ist, erklärt Satz 2 das Hessische Polizeipräsidium für Technik (HPT) für zuständig.

Mit der Einführung des Digitalfunks in Hessen ist es erforderlich geworden, eine sogenannte "Autorisierte Stelle" einzurichten (neuer Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Sie stellt in operativ-betrieblicher Hinsicht die Schnittstelle zwischen dem von der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) beauftragten technischen Betrieb und den Digitalfunk nutzenden örtlichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dar. Je Land gibt es nur eine Autorisierte Stelle, was bedingt, dass dieser Stelle Weisungsbefugnisse eingeräumt werden müssen, die sich nicht auf die Polizei beschränken können, sondern auch die sonstigen Nutzer wie Feuerwehren und Rettungsdienste einbeziehen müssen. Das geschieht durch den neuen Abs. 1 Satz 3.

Die Landeskoordinierungsstelle nimmt übergreifend für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben grundsätzliche und strategische Aufgaben sowie Aufgaben in der Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) und den Koordinierenden Stellen des Bundes und der anderen Län-

der wahr. Sie ist als übergeordnete Stelle mit BOS-übergreifenden Kompetenzen zur strategischen Interessenvertretung Hessens eingerichtet.

Zu Nr. 8 (§ 99 Abs. 4 und § 104)

Auch bei diesen beiden Bestimmungen sind redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderung des § 91 durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 notwendig.

Zu Nr. 9 (§ 108)

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift an den Regelungsinhalt und die Einführung einer Duldungspflicht für Gebäudefunkanlagen der Polizei.

Die Umstellung des Polizeifunks auf den Digitalfunk bringt neben zahlreichen Vorteilen auch den Nachteil mit sich, dass eine Funkversorgung innerhalb größerer Objekte, wie z.B. Einkaufszentren, schwieriger als beim Analogfunk ist. Wegen des Publikumsverkehrs in den Objekten entstehen dort nicht selten auch Situationen, die polizeiliche Einsätze innerhalb der Gebäude erforderlich machen. Die Beamtinnen und Beamten müssen z.B. bei Intervention gegen bewaffnete Personen oder zwecks Abfrage der Informationssysteme bei Personalienüberprüfungen aus dem Gebäude heraus mit ihrer Leitstelle per Funk kommunizieren können.

Die Regelung lehnt sich an § 46 Abs. 4 HBKG an. Satz 1 beschränkt sich auf das absolut Erforderliche.

Satz 2 präzisiert beispielhaft die Verpflichtung aus Satz 1 zur entschädigungslosen Duldung des Anbringens der Anlage. Danach muss die oder der Verpflichtete u.a. abgeschlossene Räumlichkeiten für die Unterbringung der Systemtechnik bereitstellen. Unter abgeschlossenen Räumlichkeiten sind Räumlichkeiten zu verstehen, zu denen entsprechend den Sicherheitsvorgaben des Planungshandbuchs der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nur die Betreiberin oder der Betreiber der Funkanlage Zutritt hat. Zu dulden ist ferner u.a. der Anschluss an das Stromnetz des Gebäudes mit der Folge, dass die oder der Verpflichtete auch die Stromversorgung der Anlage entschädigungslos bereitzustellen hat.

Satz 3 trägt den Fällen Rechnung, in denen, ohne dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen müssen, aufgrund des § 45 HBKG oder einer anderen Rechtsvorschrift eine Verpflichtung besteht, eine Gebäudefunkanlage für eine andere Behörde oder Organisation mit Sicherheitsaufgaben (BOS) zu dulden, einzurichten oder zu unterhalten. Die unmittelbar durch Gesetz geschaffene oder durch Verwaltungsakt konkretisierte Pflicht, insbesondere zugunsten der Feuerwehr, wird dadurch gesetzlich auf den Polizeifunk ausgedehnt. Dies ist gerechtfertigt, weil die Polizei bei Einsätzen anderer BOS regelmäßig ebenfalls vor Ort sein muss und für die Verpflichtete oder den Verpflichteten nur ein relativ geringer Zusatzaufwand entsteht. Der Verweis auf § 45 HBKG und andere Rechtsvorschriften begründet lediglich die Duldungspflicht auch für eine Gebäudefunkanlage der Polizei; die Technik der Anlage ist davon nicht berührt.

Zu Nr. 10 (§ 113)

Zu Buchst. a

Die Regelung ist obsolet, da keine Rechtsvorschrift mehr besteht, in der dem Hessischen Polizeiverwaltungsamt Aufgaben zugewiesen werden.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folge der Änderung des § 91.

Zu Art. 3

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 13. Februar 2018

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth